

DIENSTANWEISUNG

Lfd.-Nr. 001
Titel: **Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie
Anfertigung und Verwendung von
Lichtbildern, Film- und Tonaufnahmen**
Gültig für: Gesamtwehr
Gültig ab: 01.10.2024

1. Geltungsbereich

Die nachfolgende Dienstanweisung gilt für alle Mitglieder und alle Abteilungen der Feuerwehr Bretzfeld.

2. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit der Gemeinde obliegt gem. den geltenden Gesetzen dem Bürgermeister. Der Feuerwehr Bretzfeld wird im Rahmen Ihrer Tätigkeit die Befugnis erteilt eigene Presseberichte, Bilder, Ton- und Videoaufnahmen auch von Einsätzen zu fertigen und im Internet sowie Sozialen Medien zu veröffentlichen.

Der Kommandant kann die Aufgaben an weitere Feuerwehrangehörige delegieren. Der Personenkreis ist in Anlage 1 dieser Anweisung dokumentiert. Durch die Darstellungen darf das Ansehen der Gemeinde und Feuerwehr nicht in Misskredit gebracht werden. Äußerungen, Postings und Informationen müssen seriös, wahrheitsgetreu und zum Wohle der Gemeinde und Feuerwehr Bretzfeld sein.

Gesetzliche Bestimmungen zum Urheberrecht, Schutz von Personen und Privatsphäre und andere Regelungen sind in allen Fällen zu beachten. Im Zweifelsfall haben sich die verantwortlichen Personen der Feuerwehr fachliche Unterstützung bei der Gemeindeverwaltung einzuholen.

3. Lichtbild-, Film- und Tonaufnahmen

Die Herstellung von Lichtbildern sowie Film- und Tonaufzeichnungen („Aufnahmen“) im Feuerwehrdienst, insbesondere von Einsatzstellen und innerhalb abgesperrter Bereiche an Einsatzstellen sowie Innenräumen von Gebäuden, ist grundsätzlich untersagt.

Die Anfertigung von Aufnahmen zu dienstlichen Zwecken ist den ausdrücklich beauftragten Personen vorbehalten. Andere Feuerwehrangehörige sind hierzu - auch bei der Verwendung privater Aufnahmegeräte - nur befugt, wenn der Dienstzweck dies erfordert und die beauftragte Person bzw. der Einsatzleiter nicht rechtzeitig erreichbar ist.

Die verantwortliche Person ist von der Anfertigung der Aufnahme unverzüglich zu benachrichtigen. Eine Liste der berechtigten Personen ist der Dienstanweisung als Anlage 1 beigelegt.

Die Berechtigten haben stets die Menschenwürde, das Persönlichkeitsrecht sowie die Privatsphäre der auf den Aufnahmen betroffenen Personen zu wahren. Ansichten von Opfern und Angehörigen sind unbedingt zu vermeiden. Aufnahmen von Privatgelände und insbesondere Innenräumen sind soweit möglich vorab mit den Eigentümern zu besprechen und deren Einverständnis einzuholen. Heimliche Aufnahmen sind in jedem Fall untersagt.

4. Verschwiegenheit

Feuerwehrangehörige sind gem. § 14 Abs. 1 Nr. 7 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstaufübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Dies trifft für einsatzbezogene Kenntnisse zu, somit auch für bild- oder tontechnisch festgehaltene Überlieferungen.

5. Nutzungsrecht

Sämtliche Aufnahmen, die aus Anlass oder im Rahmen eines Einsatzes angefertigt werden, unterliegen dem ausschließlichen Nutzungsrecht der Gemeinde. Jede Veröffentlichung, Verbreitung oder Weitergabe auch an Medienvertreter ohne Zustimmung ist untersagt. Ihre Verwendung für private Zwecke ist ausgeschlossen.

Dies gilt insbesondere für die Bereitstellung von Bildmaterial über soziale Netzwerke (z.B. Twitter, Facebook, Pinterest, WhatsApp, Instagram etc.) und sonstige Plattformen (z.B. feuerwehr.de).

Der Kommandant und die für Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Personen können selbstständig über Veröffentlichungen wie in Anlage 1 aufgeführt entscheiden. Andere haben das Einverständnis der Kommandanten hierfür einzuholen.

6. Übergabe der Aufnahmen

Sämtliche Aufnahmen - auch solche von Nichtberechtigten - sind unverzüglich nach Beendigung des Einsatzes gem. dem in Anlage 1 beschriebenen Ablauf an die Einsatzleitung zu übergeben und anschließend von den eigenen Datenträgern zu löschen.

Der Kommandant oder sonstige hierzu dienstlich Berechtigte entscheiden in eigener Verantwortung über die weitere Verwendung der Aufnahmen.

7. Verstöße

Zu widerhandlungen gegen vorstehende Dienstanweisung stellen einen Verstoß gegen Dienstpflichten dar und können nach dem Feuerwehrgesetz sanktioniert werden. Zivilrechtliche Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

Nach § 201a StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine Bildaufnahme, die die Hilflosigkeit einer anderen Person zur Schau stellt, unbefugt herstellt oder überträgt und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt, eine so hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einer dritten Person zugänglich macht oder eine solche befugt hergestellte Bildaufnahme wissentlich unbefugt einer dritten Person zugänglich macht und dadurch den höchstpersönlichen Lebensbereich der abgebildeten Person verletzt.



Tobias Bechle
Kommandant

Freiwillige Feuerwehr Bretzfeld

Anlage 1 zur Dienstanweisung: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sowie Anfertigung und Verwendung von Lichtbildern, Film- und Tonaufnahmen

Berechtigte Personen zur Öffentlichkeitsarbeit nach Ziffer 2 und Anfertigen von Aufnahmen gern. Ziffer 3 der Dienstanweisung:

Berechtigte Person	Einschränkungen
Bürgermeister Kommandant Stellv. Kommandant	Keine
Einsatzleiter vom Dienst Zugführer Abt. Kommandant Stellv. Abt. Kommandant	Bei Aufnahmen keine Einschränkungen. Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen des Einsatzdienstes sofern Kommandant nicht an Einsatzstelle, sonst in Absprache mit Kommandanten.
Gruppenführer	Keine Öffentlichkeitsarbeit. Aufnahmen nur wenn keine andere o.g. Person im Einsatz zugegen ist, oder diese Freigabe erteilt.
Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung	Nur auf ausdrückliche Weisung durch Kommandanten oder Einsatzleiter. Im Ausnahmefall bei Gefahr im Verzug (z.B. schnelle Beweissicherung) auch ohne ausdrückliche Genehmigung im Einsatz. Bei Übungen und anderen dienstlichen Veranstaltungen sind Aufnahmen erlaubt. Sie dürfen jedoch nicht die Feuerwehr oder die Gemeinde Bretzfeld in Verruf bringen.
Medienteam	Öffentlichkeitsarbeit in Absprache mit Kommandanten oder Einsatzleiter bei allen Einsätzen. Aufnahmen keine Einschränkung. Einsatzleiter ist ggf. über Bildaufnahmen (keine Vorabgenehmigung erforderlich, Information genügt im Nachgang) und ggf., möglichen Presstext zu informieren.

Die Aufnahmen dürfen auch mit privaten Geräten gemacht werden. Sie sind nach dem Einsatz an medienteam@feuerwehr-bretzfeld.de zu senden oder auf andere geeignete Weise (Stick, DVD o.ä.) unverzüglich zu übermitteln.

Auf Anfrage kann von medienteam@feuerwehr-bretzfeld.de auch ein Upload link zur Verfügung gestellt werden.

Mit Übermittlung der Bilder ist auch der Name des Fotografen zu nennen und anzugeben, ob die Bilder auch für Internet und Presse bestimmt sein sollen.

Für Kommandanten, Abteilungskommandanten, deren Stellvertreter, Zugführer und Medienteam wird ein digitales mit Zugangsdaten geschütztes Onlinearchiv eingerichtet. Die darin enthaltenen Bilder dienen der internen wie externen Öffentlichkeitsarbeit, für Ausbildungen und Archiv für spätere Nachfragen.